

# LITERATURGESELLSCHAFT LUZERN

Gründung: 29.10.2012

## Statuten

### Art. 1 Name und Sitz

<sup>1</sup> Die Literaturgesellschaft Luzern ist ein Verein im Sinn von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Luzern.

### Art. 2 Ziel und Zweck

<sup>1</sup> Die Literaturgesellschaft Luzern hat zum Ziel, das Verständnis für Literatur und Sprache zu vermitteln und zu fördern. Sie kann dies selbständig tun oder mit anderen Organisationen, Institutionen und Kulturschaffenden zusammenarbeiten.

<sup>2</sup> Die Gesellschaft hat eine ausschliesslich gemeinnützige Zielsetzung und ist politisch und konfessionell neutral.

### Art. 3 Mitgliedschaft

<sup>1</sup> Mitglieder der Gesellschaft können natürliche und juristische Personen sein.

<sup>2</sup> Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags muss nicht begründet werden.

<sup>3</sup> Mitglieder erhalten Ermässigungen für Besuche von Veranstaltungen der Literaturgesellschaft Luzern.

<sup>4</sup> Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austritt mittels schriftlicher Mitteilung an den Vorstand. Der Austritt kann jederzeit erfolgen und erlischt in diesem Fall auf Ende des Vereinsjahres.
- b) durch Ausschluss durch den Vorstand, insbesondere wegen Zuwiderhandlung gegen die Statuten, wegen Nichtbezahlens von Beiträgen oder wegen Verhaltens, das den Interessen der Gesellschaft oder seiner Mitglieder schadet.

<sup>5</sup> Ein vom Vorstand ausgeschlossenes Mitglied hat das Recht, an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu rekurrieren. Diese entscheidet nach Anhörung des Mitglieds mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen endgültig.

<sup>6</sup> Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder sind zur Erfüllung aller finanziellen Leistungen gegenüber der Gesellschaft verpflichtet, die bis zum Austritt- bzw. Ausschlussdatum anfallen. Sie haben keinen Anspruch auf Rückerstattung bezahlter Mitgliederbeiträge oder auf das Gesellschaftsvermögen.

#### **Art. 4 Finanzierung**

<sup>1</sup> Die Gesellschaft finanziert sich durch

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Sponsorenbeiträge
- c) Gönnerbeiträge
- d) Subventionen
- e) Einnahmen aus Veranstaltungen
- f) Spenden / Donationen / Legate
- g) Sonstige Erträge

#### **Art. 5 Organisation**

<sup>1</sup> Die Organe der Gesellschaft sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

#### **Art. 6 Mitgliederversammlung**

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.

<sup>2</sup> Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen.

<sup>3</sup> Die Mitgliederversammlung hat folgende unübertragbaren Befugnisse:

- a) Wahl und Abberufung des Vorstandes, der Präsidentin/des Präsidenten und der Kontrollstelle
- b) Änderungen der Statuten
- c) Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets sowie Entlastung des Vorstands
- d) Festlegung der Mitgliederbeiträge
- e) Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft und die Verwendung der Mittel

<sup>4</sup> Die Einladung ist den Mitgliedern unter Angabe der Traktanden mindestens zwanzig Tage vor der Versammlung zuzustellen.

<sup>5</sup> Die Versammlung beschliesst mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Zur Änderung der Statuten ist eine Mehrheit von zwei Dritteln und zur Auflösung der Gesellschaft eine solche von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder notwendig.

## **Art. 7            Vorstand**

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Amtsperiode beträgt vier Jahre. Die Mitglieder können zweimal wiedergewählt werden. Kandidaturen müssen dem Vorstand mindestens zwanzig Tage vor der Versammlung schriftlich angemeldet werden.

<sup>2</sup> Der Vorstand konstituiert sich – mit Ausnahme des Präsidiums – selber.

<sup>3</sup> Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen.

<sup>4</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg sind möglich, sofern kein Vorstandsmitglied Beratung verlangt.

<sup>5</sup> Der Vorstand leitet die Gesellschaft. Er fasst Beschlüsse in allen Angelegenheiten, welche nicht durch zwingende Gesetzesbestimmungen oder die Statuten der Gesellschaft der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

<sup>6</sup> Der Vorstand hat folgende unübertragbare Aufgaben:

- a) die Leitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen
- b) die Festlegung der Organisation sowie der strategischen Ausrichtung
- c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung
- d) die Erstellung des Tätigkeitsberichts sowie die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse

## **Art. 8            Kontrollstelle**

<sup>1</sup> Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht. Sie erteilt Auskunft über die Ergebnisse ihrer Prüfung.

<sup>2</sup> Die Kontrollstelle wird auf ein Jahr gewählt. Legt sie ihr Amt nieder, so sorgt der Vorstand für die Besetzung.

## **Art. 9            Unterschrift**

<sup>1</sup> Die Gesellschaft verpflichtet sich durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten oder dessen Stellvertretung zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Alle Vorstandsmitglieder sind zeichnungsberechtigt.

## **Art. 10            Geschäftsperiode**

<sup>1</sup> Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

**Art. 11            Haftung**

<sup>1</sup> Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet ausschliesslich das Gesellschaftsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

**Art. 12            Vermögen**

<sup>1</sup> Der Vorstand kann die Errichtung von Sonderfonds beschliessen, deren Mittel einem besonderen Zweck dienen. Diese Sonderfonds sind als Fremdkapital auszuweisen.

<sup>2</sup> Spenderinnen und Spender, die der Gesellschaft namhafte Mittel zuwenden, können solche Fonds begründen.

**Art. 13            Auflösung**

<sup>1</sup> Im Fall der Auflösung der Gesellschaft fällt das Gesellschaftsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. In keinem Fall dürfen Mittel an die Mitglieder zurückfliessen.

**Art. 14            Schlussbestimmung**

<sup>1</sup> Die Statuten treten mit ihrer Annahme durch die konstituierende Mitgliederversammlung in Kraft.

Luzern, 29. Oktober 2012

Der Präsident

Der Vize-Präsident

Peter Schulz

Ruedi Meier